

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR ULTRASCHALL IN DER MEDIZIN

SEKTION ECHOKARDIOGRAPHIE

STATUTEN

1. NAME

Unter dem Namen „Sektion Echokardiographie“ besteht eine Fachsektion innerhalb der SGUM gemäss Artikel 5 ihrer Statuten. Sie ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

Die Sektion anerkennt die Statuten der SGUM für sich und ihre Mitglieder als verbindlich. In deren Ergänzung gilt für die Sektion Folgendes:

2. SITZ

Als steuerrechtlicher Sitz kann der Wohnsitz eines ordentlichen Mitgliedes der Sektion gewählt werden.

3. ZWECK

Die Sektion fördert die Qualität der Ultraschalldiagnostik auf dem Gebiet der Echokardiographie.

Sie gestaltet, anerkennt und organisiert die entsprechende Aus-, Weiter- und Fortbildung. Sie kann Kontakte zu Gruppen gleicher Zweckbestimmung im In- und Ausland unterhalten.

4. ORGANE

4.1. Oberstes Organ ist die **Generalversammlung**, die einmal jährlich stattfindet.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung hat sinngemäss die analogen Aufgaben und Rechte im Rahmen der Sektion wie die GV der SGUM gemäss deren Statuten.

4.2. Die Sektion wird geleitet vom **Vorstand**, bestehend mindestens aus einem Präsidenten, einem Aktuar und einem Kassier. Alle ordentlichen Mitglieder sind in den Vorstand wählbar. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident unterhält eine dauernde Verbindung mit dem Vorstand der SGUM.

4.3. Die Sektion führt ein eigenes Finanzwesen. Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei **Rechnungsrevisoren**, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Wiederwahl ist möglich.

5. MITGLIEDSCHAFT

Ordentliche Mitglieder:

Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist der Nachweis einer Ausbildung in Echokardiographie (Kardiologen mit FMH-Titel oder andere Fachärzte, die eine den Kardiologen adäquate Ausbildung in Echokardiographie nachweisen können). Mit der Aufnahme in die Sektion wird auch die Mitgliedschaft in der SGUM erworben.

Ausserordentliche Mitglieder:

Ärzte in Aus- und Weiterbildung, welche die Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft noch nicht erfüllen, können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Dasselbe gilt für Ärzte und Akademiker anderer Disziplinen, die sich für die Ultraschalldiagnostik am Herz interessieren.

Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht, können aber an den Kursen und Veranstaltungen der Sektion teilnehmen.

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Generalversammlung jährlich festzulegen ist.

Ehrenmitglieder:

Personen, die sich in besonderer Weise um die Echokardiographie oder die Sektion verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand regelt die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens und ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig.

Mit einem Verlust der SGUM-Mitgliedschaft erlischt auch die Mitgliedschaft in der Sektion, ebenso durch Ausschluss mittels Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt auch stillschweigend, nachdem der Jahresbeitrag trotz Mahnung während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt worden ist.

6. STATUTENÄNDERUNG

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen den Mitgliedern schriftlich mindestens vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Zu deren Annahme bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die beschlossenen Mitgliederbeiträge nicht haftbar.

Diese Statuten der SGUM-Sektion Echokardiographie, die sich aus der SGUM Arbeitsgruppe Echokardiographie entwickelt hat, wurden vom SGUM-Vorstand am 19.09.2005 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Für den Gründungsvorstand der Sektion:

Dr. Markus Häusermann, Präsident

Dr. Josias Mattli, Aktuar

SGUM: Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin

Zur sprachlichen Vereinfachung wurde bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gelten die Statuten gleichermassen und uneingeschränkt für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.